

Die PARTEI
Kreisverband Düren
Gartenstraße 1
52445 Titz

Amt für Recht und Ordnung
Wirteltorplatz 7, 52349 Düren

Auskunft erteilt:
Herr Klaßen, Zi. 205

Telefon: 02421 25-2407
Telefax: 02421 25-180-2388
E-Mail: gewerbeabteilung@dueren.de

vorab per E-Mail vorstand@dieparteidueren.de

Mein Zeichen: 3230.60 B 16855
Düren, 12.08.2021

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (gleichzeitig als Ordnungsverfügung) - Plakatieren im Stadtgebiet Düren anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021

Ihr Antrag vom 09.08.2021

Art der Sondernutzung: Plakatieren im öffentlichen Straßenraum des Stadtgebietes Düren innerhalb geschlossener Ortschaften zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der Bundestagswahl am 26. September 2021

Diese Sondernutzungserlaubnis berechtigt ausschließlich nur zum Plakatieren an Straßenbeleuchtungsmasten.

Anzahl der Plakate: ca. 100 Plakate / Doppelplakate

Größe der Plakate: DIN A 1 / DIN A 0 (oder kleiner)

Erlaubniszeitraum: **14.08.2021 - 01.10.2021**

Auflagen und Bedingungen: Gemäß Anlage!

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Antrages wird Ihnen hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 18 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erlaubt, die oben näher bezeichnete Sondernutzung in dem dort angegebenen Erlaubniszeitraum auszuüben.

Die als Anlage beigefügten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind Bestandteil dieses Bescheides und bei der Ausübung der Sondernutzung zu beachten und einzuhalten.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Sollten Sie eine darüberhinausgehende Sondernutzung ausüben wollen, so bitte ich Sie bereits jetzt, hier vorher einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung, Verlängerung oder Wiedererteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Auflagenvorbehalt:

Ich behalte mir gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung vor, einzelne Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides (Nebenbestimmungen) zu streichen, zu ändern, zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ordne ich hiermit aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis und der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen an. Dies hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage entfällt.

Begründung:

Das öffentliche Interesse rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass bei einer nicht ordnungsgemäßen Plakatierung bzw. der Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) Verkehrsbeeinträchtigungen / Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sogar Gefahren für Verkehrsteilnehmer entstehen können und diese Beeinträchtigungen bzw. Gefahren bei der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage nicht zu beseitigen sind. Die Auflagen und Bedingungen, die insbesondere der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und dem Schutz der Verkehrsteilnehmer dienen, würden ihren Zweck nicht erfüllen, wenn Zuwiderhandlungen dadurch hingenommen werden müssten, dass eine Klage aufschiebende Wirkung hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

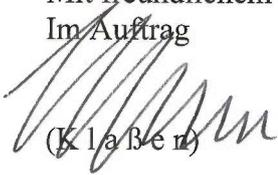
Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine eventuell von Ihnen erhobene Klage gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(Klabe n)

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis:

1. Die Sondernutzungserlaubnis berechtigt Sie zum Plakatieren im öffentlichen Straßenraum des Stadtgebietes Düren **innerhalb** geschlossener Ortschaften zum Zwecke der Wahlwerbung aus Anlass der Bundestagswahl am 26. September 2021.

2. **Die Plakate dürfen nur an den Masten der Straßenbeleuchtung angebracht werden.**

Die Anbringung der Plakate an anderen Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsfläche (Bäume, Baumeinfriedungen und dergl.) ist ausdrücklich nicht gestattet.

3. Das Plakatieren außerhalb geschlossener Ortschaften richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - III B 2 – 22-33 - und des Innenministeriums - 11/20-10.10 - vom 08.08.2003 und dem zu diesem Erlass ergangene Schreiben der Kreisverwaltung Düren vom 24.02.2009. Den vorgenannten Erlass sowie das Schreiben der Kreisverwaltung Düren habe ich anliegend zur Ihrer Kenntnis beigelegt.

4. An jeder Straßenleuchte darf je Partei nur ein Plakat / Doppelplakat angebracht werden.

5. **Es darf maximal jede fünfte Straßenleuchte als Plakatierungsmöglichkeit genutzt werden.**

Nach erfolgter Plakatierung an einer Leuchte darf innerhalb des gleichen Straßenzuges dementsprechend erst wieder in einem Abstand von mindestens vier Leuchten erneut plakatiert werden.

6. An Straßenbeleuchtungsmasten mit bereits installierten „Mastwerberahmen“ ist das Plakatieren nur oberhalb der „Mastrahmen“ erlaubt.

7. Die Befestigung der Plakate an den Masten der Straßenbeleuchtung darf nur in der Form erfolgen, dass insbesondere bei lackierten Stahlmasten keine Lackschäden zurückbleiben.

Die Befestigung der Plakate darf zum Schutze der Straßenbeleuchtungsmasten daher grundsätzlich nur mit „Kunststoff-Kabelbindern“ oder mit vergleichbaren Materialien erfolgen. „Ungeschützte“ Stahlbänder oder Draht dürfen zur Anbringung der Plakate ausdrücklich nicht benutzt werden.

Trotzdem auftretende Schäden an den Straßenbeleuchtungsmasten, verursacht durch das Plakatieren, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

8. Bei der Anbringung der Plakate ist bei der Benutzung von Anstallleitern auch auf einen geeigneten Anlegeschutz zu achten.

9. Die Anzahl der Plakate (zzgl. eventuell anderer Befestigungen am Mast) darf die Stabilität des jeweiligen Mastes, z. B. durch Windlasten, nicht gefährden.

10. Die in der Sondernutzungserlaubnis angegebene zulässige Größe der Plakate ist einzuhalten.

11. Die Plakate müssen Witterungsbeständig sein oder auf einer festen und witterungsbeständigen Unterlage aufgeklebt sein.
12. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
13. Die Plakate sind in der Form zu befestigen, dass sie sich nicht durch Windböen oder sonstige Witterungseinflüsse lösen können oder auf den Boden rutschen.
14. **Grundsätzlich darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden.**

Die Plakate müssen so beschaffen sein und angebracht werden, dass durch sie weder der Fahrzeugverkehr noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt oder gefährdet wird.

15. Die Plakate dürfen nicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder Einmündungen angebracht werden, wenn dadurch den Kraftfahrern die Sicht genommen wird.
16. Die Plakate dürfen nicht in dem unmittelbaren Bereich von Kreisverkehrsplätzen angebracht werden, da hierdurch die Gefahr der Ablenkung der Verkehrsteilnehmer besteht. Insbesondere ist das Plakatieren in dem Bereich sowie dem Innenraum des Kreisverkehrs „Friedrich-Ebert-Platz“ und „Europaplatz“ ausdrücklich nicht erlaubt.
17. Durch die Plakatierung darf die Sichtbeziehung zwischen Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern nicht beeinträchtigt werden. Das Plakatieren in dem Bereich von Fußgängerüberwegen ist nicht erlaubt.
18. Bei Plakaten über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 m verbleiben.
19. In Zusammenhang mit der Wahlplakatierung sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

U. a. ist gemäß § 33 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung das Plakatieren an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.

Weiterhin darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben. Ebenso dürfen Plakate nicht angebracht werden, wenn sie die Wirkung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen.

20. Die Plakate sind regelmäßig auf Befestigung, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz des Stadtbildes unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
21. Plakate an nicht ordnungsgemäßen Anbringungsorten sind auf mein Verlangen hin unverzüglich zu entfernen. Gleiches gilt für nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, wird die betreffende Plakatierung durch die Stadt Düren oder ein beauftragtes Unternehmen kostenpflichtig entfernt und entsorgt.

22. An dem Wahltag selber, d. h. am 26. September 2021, ist das Plakatieren in dem unmittelbaren Bereich der jeweiligen Wahllokale / Gebäude nicht erlaubt („Bannmeilenregelung“).
23. Nach der Wahl sind alle von Ihnen angebrachten Plakate sowie die Befestigungsmaterialien wie z. B. Kabelbinder bis zum 01. Oktober 2021 vollständig zu entfernen. Sollte dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet werden behalte ich mir vor, die noch vorhandenen Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten entfernen zu lassen.
24. Der Erlaubnisnehmer ist für die Beachtung und Einhaltung der Auflagen und Bedingungen, auch durch Dritte, verantwortlich. Eine Zuwiderhandlung gegen die Auflagen und Bedingungen kann den sofortigen - auch teilweisen - Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

Der in dem Bescheid verankerte Widerruf der Erlaubnis wird ausdrücklich bereits jetzt für den Fall angekündigt, dass die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden oder dies aus übergeordnetem öffentlichem Interesse notwendig werden sollte.

Sollte sich während der Erlaubnisdauer ergeben, dass die Sondernutzung zu Unzuträglichkeiten führt oder der Gemeingebrauch in einer nicht vorhersehbaren Weise beeinträchtigt wird, behalte ich mir vor, die Sondernutzungserlaubnis teilweise oder ganz zu widerrufen bzw. weiteren Erlaubnis anträgen in dieser Form nicht mehr stattzugeben.

Hinweise:

Der Sondernutzungsnehmer als Inhaber dieser Erlaubnis

- haftet unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Erlaubnis an den Straßen und ihren Nebenanlagen verursacht werden,
- verzichtet gegenüber der Stadt Düren sowie deren Bedienstete auf alle Ansprüche aus Schäden, die ihm beim Gebrauch der Erlaubnis entstehen,
- stellt die Stadt Düren sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, welche durch den Gebrauch der Erlaubnis verursacht werden,
- haftet für Unfälle aller Art, die auf den Gebrauch der Erlaubnis zurückzuführen sind.

922

Geltende Erlasse (SMBL. NRW.) mit Stand vom 5.1.2021

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBl. NRW. 922- wird aufgehoben.

MBL. NRW. 2003 S. 1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBL. NRW. 2005 S. 431).

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Der Landrat
als
Kreiswahlleiter

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

An die
im Kreistag vertretenen
Parteien und Wählergruppierungen

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Auskunft
Daniel Grob
Telefon-Durchwahl
02421/22-2464
eMail
amt10@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.
242 (Haus A)
Fax
02421/22-2024

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		10/4 12 91 04	24. Februar 2009

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Zulässigkeit von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen übersende ich Ihnen den beigefügten Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung sowie des Innenministeriums NRW vom 08.08.2003 zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung.

Nach Ziffer 3 des o.a. Erlasses ist die Plakatwerbung **außerhalb geschlossener Ortschaften** im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven unzulässig. Die Bereiche von Kreuzungen und Einmündungen werden jeweils in einem Abstand von 250 Meter vor und hinter den Knotenpunkten gerechnet. Diese Regelung betrifft nur Kreuzungen und Einmündungen von klassifizierten Straßen. Bei Einmündungen untergeordneter Straßen (mit geringer Verkehrsbedeutung) wird der Bereich auf 100 Meter verringert. Im Bereich von Bahnübergängen dürfen vor und hinter den Bahnübergängen nur Werbetafeln in einem Abstand von mindestens 200 Meter aufgestellt werden. In Innenkurven dürfen Plakate nur angebracht werden, wenn hierdurch keine Einschränkung der Sichtverhältnisse auf den Fahrbahnrand bzw. die Fahrbahn entsteht.

Werden diese Vorgaben eingehalten, sind keine weiteren Genehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Unabhängig hiervon sind vor dem Beginn der Plakatwerbung die Straßenverkehrsbehörden über die geplante Plakatwerbung zu unterrichten. Für die Stadtgebiete Düren und Jülich ist die jeweilige Stadtverwaltung zuständig. Das Straßenverkehrsamt des Kreises Düren ist für die restlichen Stadt- und Gemeindegebiete zuständig.

Bankverbindung:
Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

Telefonzentrale: (02421) 220
Internet: www.kreis-dueren.de

Paketanschrift:
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Für die Plakatwerbung **innerhalb von geschlossenen Ortschaften** sind die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zuständig. Dementsprechend bitte ich, die erforderlichen Genehmigungen direkt bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

An die
kreisangehörigen Städte und Gemeinden
im Kreis Düren
- Wahlämter -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehendes Schreiben übersende ich zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

P. Kaptain
(Peter Kaptain)



060

